

SATZUNG

des Wasserverbandes Gardelegen Neufassung der Verbandssatzung

Aufgrund des §§ 6 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG-LSA) vom 09. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 730) in der Bekanntmachung der Neufassung des GKG-LSA vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648, 677) in Verbindung mit § 44 der Gemeindeordnung LSA (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406, 408) und dem § 157 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998(GVBl. LSA S. 186) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2010 (GVBl. LSA S. 69) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen in ihrer Sitzung am 28.01.2011 die folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

- Verbandssatzung -

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz, Siegel
- § 2 Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet
- § 3 Aufgaben des Verbandes
- § 4 Pflichten der Verbandsmitglieder
- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Verbandsversammlung
- § 7 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzungen und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung
- § 10 Niederschrift
- § 11 Vorsitzender der Verbandsversammlung
- § 12 Verbandsgeschäftsführer
- § 13 Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers
- § 14 Amtszeit des Verbandsgeschäftsführers
- § 15 Einspruchspflicht
- § 16 Wirtschaftsführung
- § 17 Wirtschaftsplan
- § 18 Prüfung des Verbandes
- § 19 Satzungen, Gebühren und Verbandsumlage
- § 20 Austritt
- § 21 Auflösung des Verbandes
- § 22 Aufbewahrung der Verbandsunterlagen, Einsicht
- § 23 Aufsicht, Kommunalaufsichtsbehörde
- § 24 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 25 Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung
- § 26 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 27 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name, Sitz, Siegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen **Wasserverband Gardelegen**.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in 39638 Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50
- (3) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift: **“Wasserverband Gardelegen”**

§ 2 Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

- (1) Verbandsmitglieder sind die Städte Bismark, Gardelegen, Kalbe und Klötze.
- (2) Im Mitgliederverzeichnis werden alle Verbandsmitglieder mit ihren betroffenen Ortsteilen sowie die dem Verband übertragenen öffentlichen Aufgaben aufgeführt. Das Mitgliederverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Der Verband führt das Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst die Gemeindegebiete der Verbandsmitglieder, sofern nicht nur einzelne Ortsteile einer Mitgliedsgemeinde nach Maßgabe des Mitgliederverzeichnisses zum Verbandsgebiet gehören. In diesem Fall gehören jeweils nur die Gebiete der betreffenden Ortsteile der Mitgliedsgemeinde zum Verbandsgebiet.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband erfüllt die öffentliche Aufgabe der Versorgung mit Trink- und Brauchwasser im Verbandsgebiet, soweit diese Aufgabe von den Verbandsmitgliedern für ihre Gemeindegebiete auf den Verband übertragen wurde.
- (2) Der Verband erfüllt die öffentliche Aufgabe der Schmutzwasserentsorgung im Verbandsgebiet, soweit diese Aufgabe von den Verbandsmitgliedern für ihre Gemeindegebiete auf den Verband übertragen wurde und soweit dies die zentrale Beseitigung des Schmutzwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes sowie des in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Schmutzwassers betrifft. Nicht zu den Aufgaben des Verbandes gehört die Beseitigung des auf den privaten Grundstücken und den öffentlichen Verkehrsflächen sowie den sonstigen öffentlichen Flächen und Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers.
- (3) Die Mitglieder des Verbandes übertragen dem Verband das zur Aufgabenerfüllung betriebsnotwendige Vermögen.
- (4) Der Verband kann für Gemeinden oder Unternehmen außerhalb des Verbandsgebietes Aufgaben übernehmen. Dabei darf jedoch die Aufgabenerfüllung des Verbandes nicht gefährdet werden.
- (5) Das Recht und die Pflicht der beteiligten Gebietskörperschaften, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich des Satzungsrechts auszuüben, gehen auf den Verband über. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband Unternehmen und Betriebe errichten, erwerben, pachten, sich an anderen Unternehmen beteiligen.
- (6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verband Dritter bedienen.

§ 4 Pflichten der Verbandsmitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband die Nutzung ihrer öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und sonstige Grundstücke zur Verlegung seiner Trinkwasser- und Schmutzwasserleitungen und den dazugehörigen und sonstigen Anlagen unentgeltlich zu gestatten oder zur Erfüllung seiner Aufgaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband rechtzeitig über Maßnahmen, die Verbandsanlagen betreffen, insbesondere Straßenbaumaßnahmen, Mitteilung zu machen und diese mit dem Verband abzustimmen. Im Regelfall erfolgt die Kostentragung nach dem Verursacherprinzip. Das Verbandsmitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass bestehende Rechte entsprechend geregelt werden.

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsgeschäftsführer.

§ 6 Verbandsversammlung

(1) In der Verbandsversammlung hat die Stadt Bismark 2 Stimmen, die Stadt Gardelegen hat 5 Stimmen, die Stadt Kalbe hat 2 Stimmen, und die Stadt Klötze hat 1 Stimme.

Die Stimmanteile eines Verbandsmitgliedes dürfen 50 % der Gesamtstimmenanteile nicht übersteigen.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter pro Stimme des jeweiligen Verbandsmitglieds. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied mit beratender Stimme.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat je Stimme einen Vertreter und dessen Stellvertreter für die Dauer der für Gemeinderäte geltenden Wahlperiode zu wählen. Der Stellvertreter vertritt den Vertreter im Verhinderungsfall. Im Verhinderungsfall, sowohl des Vertreters und des Stellvertreters, bei mehreren Stimmen des Verbandsmitgliedes, kann das Stimmrecht des verhandelten Vertreters auf einen anwesenden Vertreter desselben Verbandsmitgliedes übertragen werden.

Der Vertretungsauftrag an den gewählten Vertreter kann jederzeit vom Verbandsmitglied widerrufen werden. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, es sei denn sie werden vorzeitig abberufen. Die Vertreter sowie die Stellvertreter der Verbandsversammlung der kommunalen Gebietskörperschaften sind dem Verband schriftlich bekannt zu geben.

(4) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, aber mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Verbandsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies verlangen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit nicht der Verbandsgeschäftsführer kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:

1. den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung,
2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von sonstigen Satzungen,
3. die Geschäftsordnung des Verbandes,
4. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und die Berufung seines Stellvertreters,
5. die Wahl des Verbandsgeschäftsführers,
6. Einstellungen und Entlassungen von Verbandsbediensteten ab Entgeltgruppe 12 TVöD im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer,
7. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes, die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, soweit deren Wert 50.000 Euro übersteigt, die Feststellung des Jahresabschlusses, insbesondere die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr eingeplanten Finanzmittel und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
8. die Festsetzung der Verbandsumlage,
9. Vergaben nach VOB, VOL und VOF, wenn der Wert über 200.000 Euro liegt.
10. die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung oder Belastungen von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, soweit sie den Betrag von 50.000 Euro überschreiten,
11. die Verpachtung von Einrichtungen des Verbandes sowie die Übertragung der Betriebsführung dieser Einrichtung auf Dritte,
12. die Beteiligung des Verbandes an privatrechtlichen Unternehmen sowie der Übertragung von Verbandsvermögen auf diese Unternehmen,
13. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zuachtender Rechtsgeschäfte, soweit sie den Betrag bzw. den Wert von 50.000 Euro überschreiten.
14. Verträge mit Verbandsmitgliedern, Verbandsvertretern und dem Verbandsgeschäftsführer, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 100.000 Euro nicht übersteigt.
15. die Bestellung und Abberufung von Vertretern des Verbandes in Unternehmen, an denen der Verband beteiligt ist,
16. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie den Betrag von 50.000 Euro überschreiten,
17. Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,

18. die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern durch Beitritt,
19. das Zusammengehen mit anderen Verbänden durch Fusion,
20. das Ausscheiden und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
21. die Auflösung des Verbandes.

§ 8

Sitzungen und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Vertreter der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 1 Woche. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (2) Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Mitglieder zur Sitzung anwesend sind und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Es wird offen abgestimmt. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Änderungen, die den Mitgliederbestand des Verbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitgliedes, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitgliedes) sowie den Bestand des Verbandes (Auflösung) betreffen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (3) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden Stimmen abgegeben worden sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat.

§ 10

Niederschrift

Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Hierfür gelten die Bestimmungen des § 56 GO LSA.

§ 11 Vorsitzender der Versammlungen

- (1) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Versammlung und bestimmt einen Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende der Versammlung beruft die Versammlung ein und leitet die Sitzungen der Versammlung.

§ 12 Verbandsleiter

- (1) Der Verbandsleiter wird von der Versammlung für die Dauer von 7 Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Er ist hauptberuflich tätig.
- (2) Die Versammlung beauftragt im Einvernehmen mit dem Verbandsleiter einen Bediensteten des Verbandes mit der Vertretung des Verbandsleiters im Falle der Verhinderung.
- (3) Der Verbandsleiter vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Verbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch die Verbandsatzung oder durch Beschluss der Versammlung zugewiesen sind. Der Verbandsleiter ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Verbandes.

§ 13 Aufgaben des Verbandsleiters

- (1) Der Verbandsleiter hat die Beschlüsse der Versammlung vorzubereiten. Er ist für deren Vollzug verantwortlich.
- (2) In dringenden Angelegenheiten der Versammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsleiter anstelle der Versammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind den Vertretern der Versammlung unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Versammlung aufzunehmen.
- (3) Dem Verbandsleiter obliegen die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und der ordnungsgemäße Gang der Verwaltung.
- (4) Dem Verbandsleiter werden nachstehende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
 1. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA bis zu einem Vermögenswert von 50.000 Euro.
 2. Verträge mit Verbandsmitgliedern, Verbandsvertretern oder dem Verbandsleiter aufgrund einer förmlichen Ausschreibung, soweit deren Vermögenswert die Höhe von 100.000 € nicht übersteigt oder soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
 3. über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Vermögenswert von 50.000 Euro.

4. Vergaben nach VOB, VOL und VOF bis zu einem Vermögenswert von 200.000 Euro. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte nach Abs. 4 Ziff. 2.

5. Einstellung und Entlassung von Verbandsbediensteten bis zur Entgeltgruppe 11 TVöD.

§ 14 Amtszeit des Verbandsgeschäftsführers

Der Verbandsgeschäftsführer wird für die Dauer von sieben Jahren von der Verbandsversammlung gewählt. Er bleibt bis zum Amtsantritt des neuen Verbandsgeschäftsführers im Amt.

§ 15 Einspruchspflicht

Der Verbandsgeschäftsführer muss Beschlüssen der Verbandsversammlung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese gesetzwidrig sind. Er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese für den Verband nachteilig sind. Der Widerspruch muss binnen zwei Wochen schriftlich eingelegt und begründet werden. Er hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt die Verbandsversammlung bei erneuter Verhandlung bei diesem Beschluss und ist nach Ansicht des Verbandsgeschäftsführers auch der neue Beschluss gesetzwidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einholen. Unterlässt der Verbandsgeschäftsführer den Widerspruch gegen gesetzwidrige Beschlüsse vorsätzlich oder grob fahrlässig, so hat er dem Verband den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 16 Wirtschaftsführung

Die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe gelten für den Verband entsprechend.

§ 17 Wirtschaftsplan

(1) Der Zweckverband hat für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und zu beschließen.

(2) Soweit Umlagen erhoben werden, sind der Umlagebedarf und die Verteilung auf die Mitglieder im Wirtschaftsplan festzulegen.

§ 18 Prüfung des Verbandes

Der Zweckverband unterliegt der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel. Für die Prüfung kommen die jeweils gültigen kommunalrechtlichen Vorschriften zur Anwendung.

§ 19 Satzungen, Gebühren und Verbandsumlage

(1) Der Verband erlässt zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs bezüglich seiner öffentlichen Einrichtungen Satzungen.

(2) Der Verband erhebt zur Deckung seiner Ausgaben von den Anschlussnehmern Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungsbeträge auf der Grundlage seiner Satzungen, soweit nicht privatrechtliche Entgelte erhoben werden.

(3) Der Verband erhebt eine allgemeine Umlage, wenn die Erträge einschließlich besonderer Umlagen die Aufwendungen nicht decken.

(4) Die Höhe der vom einzelnen Verbandsmitglied zu tragenden allgemeinen Umlage, welche entsprechend Abs. 3 erhoben wird, bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes zu der Gesamteinwohnerzahl des Verbandes. Es ist die Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes mit seinem Verbandsgebiet gemäß § 2 maßgeblich, die das Landesamt für Statistik am 31.12. des vorletzten Jahres ermittelt hat.

(5) Soweit im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Verbandes die Übernahme und Tilgung besonderer Verbindlichkeiten zu Gunsten einzelner Zweckverbandsmitglieder erforderlich wird oder soweit die Aufgabenwahrnehmung einzelnen Zwecksverbandsmitgliedern besondere Vorteile vermittelt, kann der Verband auch von einzelnen Mitgliedern besondere Umlagen erheben. Die besonderen Umlagen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen des Verbandes für seine Mitgliedsgemeinden stehen.

§ 20 Austritt

(1) Die Kündigung (Austritt eines Verbandsmitgliedes) ist zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf eines Beschlusses der Vertretungskörperschaft des Mitgliedes. Das austretende Mitglied hat entsprechend den Regelungen über die Auflösung des Verbandes einen entsprechenden Anteil am Vermögen und an den Schulden zu übernehmen.

(2) Ein Mitglied kann die Mitgliedschaft jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn sich die Verhältnisse seit Beginn der Mitgliedschaft des kündigenden Verbandsmitgliedes im Verband so wesentlich geändert haben, dass unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen sowohl des Verbandsmitgliedes als auch des Verbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 4 entsprechend.

(3) Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes regeln die Beteiligten die Auseinandersetzung durch Vertrag.

(4) Die Verbandsversammlung entscheidet per Beschluss über den Austritt.

(5) Der Austritt bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde

§ 21 Auflösung des Verbandes

(1) Die Verbandsversammlung kann die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des Verbandes aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

(2) Die Auflösung ist vom Verband unter Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich bekannt zu machen. Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

(3) Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und der Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch Vertrag geregelt. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel sechs Monate beträgt, über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

(4) Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes hierbei ergeben, werden nach dem Verhältnis der Verbandsumlage auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 22

Aufbewahrung der Verbandsunterlagen, Einsicht

(1) Nach Beendigung der Abwicklung werden die Bücher und Schriften des aufgelösten Verbandes bei der Kommunalaufsichtsbehörde aufbewahrt.

(2) Die Verbandsmitglieder und ihre Rechtsnachfolger haben das Recht, bis zu 10 Jahren nach der Auflösung des Verbandes diese Unterlagen einzusehen und zu benutzen.

§ 23

Aufsicht, Kommunalaufsichtsbehörde

Kommunalaufsichtsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel.

§ 24

Ehrenamtliche Tätigkeit

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung sowie die Vertreter der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für die Durchführung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gelten die jeweils gültigen kommunalrechtlichen Vorschriften sinngemäß.

§ 25

Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

(1) Wer ehrenamtlich tätig ist, hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstaufalles. Bei Personen, die keinen Verdienst haben, gilt als Verdienstaufall das entstandene Zeitversäumnis. Durch eine Satzung kann hierfür ein bestimmter Stundensatz und für den Verdienstaufall ein Durchschnittssatz festgesetzt werden.

(2) Ehrenamtlich Tätigen können angemessene Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe einer Satzung gewährt werden.

§ 26

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen des Verbandes werden im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel und im Amtsblatt des Landkreises Stendal bekannt gemacht.

(2) Wirtschaftspläne sind mit dem Teil im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal bekannt zumachen, der die Festsetzungen des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes, der Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes sowie die Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen, des Höchstbetrages des Kassenkredites, des Umlagebedarfes und der Verteilung der Umlage auf die einzelnen Verbandsmitglieder enthält. Der gesamte Wirtschaftsplan einschließlich des Erfolgs- und Ver-

mögensplans sowie der Stellenübersicht ist an 7 Tagen im Dienstgebäude des Wasserverbandes Gardelegen 39638 Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, während der Dienstzeiten öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen in der Volksstimme – Ausgaben Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Stendal sowie in der Altmarkzeitung – Ausgaben Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Stendal.

(4) Sind Pläne, Karten und Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes, Letzlinger Landstrasse 50, 39638 Gardelegen, während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung nach Abs. 1 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes geregelt wird.

§ 27
Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Neufassung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Gardelegen vom 13.10.2005, einschließlich der Änderungssatzungen außer Kraft.

Gardelegen, den 28.01.2011



.....
Verbandsgeschäftsführerin

Anlage 1

Mitgliederverzeichnis

	Aufgabenbereich Trinkwasserversorgung		Aufgabenbereich Schmutzwasserentsorgung		
Gemeinde	Mitglied im Wasserverband Gardelegen		Mitglied im Wasserverband Gardelegen		
Bismark	1	OT Bismark OT Berkau OT Biesenthal OT Büste OT Döllnitz OT Holzhausen OT Könnigde	OT Kremkau OT Meßdorf OT Poritz OT Schönebeck OT Spänigen OT Wartenberg OT Arensberg	-	
Gardelegen	2	OT Gardelegen OT Ackendorf OT Algenstedt OT Berge OT Breitenfeld OT Estedt OT Hemstedt OT Hottendorf OT Ipse OT Jävenitz OT Jeggau OT Jerchel OT Jeseritz OT Kassieck OT Kloster Neuendorf OT Laatzke OT Letzlingen OT Lindenthal OT Lindstedt OT Lindstedterhorst OT Lotsche OT Lüffingen	OT Mieste OT Parleib OT Peckfitz OT Polvitz OT Potzehne OT Roxförde OT Sachau OT Schenkenhorst OT Sichau OT Siems OT Seethen OT Solpke OT Tarnefitz OT Trüstedt OT Wannefeld OT Wernitz OT Weteritz OT Wiepke OT Wollenhagen OT Zichtau OT Zienau OT Ziepel	1	OT Gardelegen OT Ackendorf OT Algenstedt OT Berge OT Breitenfeld OT Estedt OT Hemstedt OT Hottendorf OT Ipse OT Jävenitz OT Jeggau OT Jerchel OT Jeseritz OT Kassieck OT Kloster Neuendorf OT Laatzke OT Letzlingen OT Lindenthal OT Lüffingen OT Miesterhorst OT Parleib OT Peckfitz OT Polvitz OT Potzehne OT Roxförde OT Sachau OT Schenkenhorst OT Sichau OT Siems OT Solpke OT Taterberg OT Tarnefitz OT Trüstedt OT Wannefeld OT Wernitz OT Weteritz OT Wiepke OT Zichtau OT Zienau OT Ziepel
Kalbe	3	OT Kalbe OT Altmersleben OT Brüchau OT Bühne OT Butterhorst OT Engersen OT Faulenhorst OT Jemmeritz	OT Kakerbeck OT Klein Engersen OT Vahrholz OT Wernstedt OT Winkelstedt OT Wustrewe OT Karritz OT Neuendorf a. D	2	OT Kalbe OT Altmersleben OT Brüchau OT Bühne OT Butterhorst OT Engersen OT Faulenhorst OT Jemmeritz OT Kakerbeck OT Klein Engersen OT Vahrholz OT Wernstedt OT Winkelstedt OT Wustrewe
Klötze	4	OT Schwiesau		3	OT Schwiesau